

„Basche erneuerbar e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Basche erneuerbar e. V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Er hat seinen Sitz in Barsinghausen.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel, Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins „Basche erneuerbar e.V.“ ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes gem. § 52 Abs. 2 Nr. 8 der AO zudem die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.
2. Das Ziel des Vereins ist insbesondere die bilanzielle Deckung des gesamten Stromverbrauchs in der Stadt Barsinghausen durch erneuerbare Energie. Er will damit einen entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz beitragen.

Dafür bearbeitet der Verein die drei Schwerpunkte **Energiewende – Wärmewende – Verkehrswende** und unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien in Barsinghausen und Umgebung. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation von Netzwerken und Kooperationen u.a. mit der Klimaschutzagentur Region Hannover, Stadtwerke Barsinghausen, Landvolk, Sportring Barsinghausen, Kirchengemeinden in der Stadt Barsinghausen, Siedlervereinigungen in der Stadt Barsinghausen, BUND Region Hannover, Naturschutzbund Region Hannover, NaturFreunde Niedersachsen zur Verbreitung von Informationen rund um die erneuerbaren Energien,
- Aufklärung durch Informationsveranstaltungen insbesondere zur Solar- und Windenergie;
- Unterstützung von Hausbesitzerinnen und -besitzern bei Fragen zu erneuerbaren Energien und insbesondere zur Solartechnik.
- Unterstützung der öffentlichen Verwaltung, Sportvereinen und Kirchen bei Fragen zur Energieeinsparung und Solartechnik.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen. Juristische Personen benennen eine stimmberechtigte Vertretung.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die

darauffolgende Mitgliederversammlung ist zu informieren. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

3. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austrittserklärung, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Geschäftsjahres.
- mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person durch Ausschluss aus dem Verein (Verlust der Rechtsfähigkeit).
- Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es seit einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet oder wenn es wiederholt, grob gegen die Ziele und Satzung des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. seine Vertretung zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Quartal statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels E-Mail oder Brief an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen und das Protokoll über die vorangegangene Mitgliederversammlung beizufügen.
3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann in persönlicher Anwesenheit, virtuell oder hybrid stattfinden. Der Vorstand entscheidet vor dem Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in welcher Form die Mitgliederversammlung stattfindet.
5. Alle zwei Jahre muss eine Mitgliederversammlung in persönlicher Anwesenheit stattfinden. Die virtuelle Mitgliederversammlung findet über eine vom Vorstand ausgewählte Plattform (ZOOM, etc.) statt. Die einzelnen Mitglieder sind für die technischen Teilnahmevoraussetzungen an Ihren Endgeräten selbst verantwortlich. Bei allgemeinen technischen Störungen muss die Mitgliederversammlung zeitnah wiederholt werden.
6. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes und Jahresabschluss vom Vorstand
 - b. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- g. Wahl der Revisionskommission bestehend aus zwei Mitgliedern
 - h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i. Kenntnisnahme des Haushaltsplanes
 - j. Beschlussfassung über Anträge
 - k. Beschlüsse über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - l. Beschluss über die Vereinsauflösung (s. § 11)
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt.
 9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Juristische Personen haben jeweils eine Stimme. Die Stimmabgabe an Dritte ist nicht zulässig.
 10. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 11. Für Beschlüsse zu § 7 Abs. 7 Buchstaben e und l muss die Mitgliederversammlung eigens durch Beifügung der Satzungsänderung bzw. des Auflösungsantrages eingeladen werden.
 12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 13. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (Initiativanträge), die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Vorstandsmitgliedern.
2. Vorstandsmitglied können nur natürliche Personen werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Festlegung der Aufgaben für die Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzes regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
5. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst; hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Vorstandssitzungen können in Präsenz, als Videokonferenz und in hybrider Form durchgeführt werden.
7. Der Vorstand kann zur Unterstützung der Arbeit Fachreferentinnen und Fachreferenten benennen, die möglichst aus dem Kreis der Mitglieder kommen sollten.

§ 9 Die Revisionskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt als Revision parallel zum Vorstand zwei Personen.
2. Die Revision hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
3. Die Revision hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Schriften und Kassen des Vereins einzusehen.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Verein oder einzelne seiner Gremien können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben. Sie ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 11 Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel, der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
2. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließt.
3. Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen, deren Aufgabe und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Barsinghausen, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für Natur- und Umweltschutz, vordringlich im Sinne des Klimaschutzes.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 28. Februar 2023 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 4. April 2023 und vom 6. Juni 2023 geändert worden.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Barsinghausen, den 06. Juni 2023